

Satzung des Vereins Bienenzuchtverein Sulzbach-Rosenberg 1871

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Sulzbach-Rosenberg 1871“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist 92237 Sulzbach-Rosenberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen. Vereinszweck ist insbesondere:

- Die Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, sowie die Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Naturschutzgesetzgebung der Bundesrepublik und des Freistaats Bayern,
- die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene,
- die Förderung der Zuchtmaßnahmen,
- die Verbesserung der Bienenweide,
- die Bekämpfung der Bienenkrankheiten.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne der Vorschriften der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Person werden. Voraussetzung ist weiter ein an den Vereinsvorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

- c) durch förmlichen Ausschluss aus dem Verein, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht bezahlt worden sind. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein förmlich ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keinen Anspruch auf die Erstattung von Mitgliedsbeiträgen, die persönlichen Daten des ausscheidenden Mitglieds im Vereinsregister werden gelöscht. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem durch den Vorstand bestätigten Austrittszeitpunkt aufbewahrt.
 5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet. Dieser ist bis spätestens 31.01. eines Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen oder in bar gegen Quittung zu bezahlen, Mitglieder, die nach dem 31.01. in den Verein eintreten, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag für dieses Geschäftsjahr.
Tritt ein Mitglied erst nach dem 30.09. in den Verein ein, wirkt die Vollmitgliedschaft erst ab dem 01.01. des Folgejahres. Dieser ist sofort zur Zahlung fällig. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen (jedoch keine Geldumlagen) beschlossen werden, die durch die Mitglieder zu erbringen sind.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Beiträge sind keine Spenden.
4. Spenden an den Verein werden durch den Kassenwart kommentiert und sind jährlich durch den Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Alle Spenden werden durch Quittungen

mit Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden bestätigt und vorab vom Kassenwart vorbereitet und archiviert.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens drei Beisitzern.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsvorsitzenden jeweils alleine vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Erfüllung aller Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks nach § 2.
 - b) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen der Vorstandsvorsitzenden.
 - e) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
 - f) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 5 Mitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Wird über so abgelehnte Anträge in einer weiteren Vorstandssitzung erneut entschieden, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
6. Vereinsintern wird geregelt: Soweit Gegenstand der Entscheidungsfindung Angelegenheiten sind, für die Vereinsvermögen bis zu € 500,00 aufgewendet werden muss, können der erste und der zweite Vorsitzende eigenständig und jeweils allein entscheiden. Alle anderen Angelegenheiten, für die Vereinsvermögen aufgewendet werden muss, müssen vom Gesamtvorstand in einer Vorstandssitzung durch Beschluss gefällt werden, wobei Beschlussfähigkeit nur gegeben ist, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfers, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss (förmlich) eines Vereinsmitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstandsvorsitzenden oder vom zweiten Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder bei Änderung des Vereinszwecks, der Vereinsatzung und der Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso für die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der erste Vorsitzende, dann der zweite Vorsitzende, dann der Schriftführer, dann der Kassenwart, zuletzt die Beisitzer. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
(Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen),
 - die Art der Abstimmung,
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorstandsvorsitzende, der zweite Vorstandsvorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten Landesverband Bayerischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

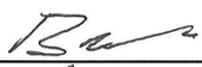
§ 11 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, im Hinblick auf die Satzung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, wenn diese notwendig sind, um Beanstandungen des Finanzamts und des Registergerichts zu beseitigen, welche die Genehmigung der Gemeinnützigkeit oder die Eintragung ins Vereinsregister beeinträchtigen, verzögern oder verhindern.

**Unterschriften der Gründungsversammlung
zum Bienenzuchtverein Sulzbach-Rosenberg 1871 e.V.**

am Samstag, 22. März 2025

im Hotelgasthof zum Bartl, in 92237 Sulzbach-Rosenberg:

| Name | Unterschrift | Name | Unterschrift |
|------------------|---|------|--------------|
| Bohmann Matthias |  | | |
| Lotter Alexandra |  | | |
| Herberger Helmut |  | | |
| Schwick Ludwig |  | | |
| Hübner Matthias |  | | |
| Böerli Alfons |  | | |
| Franz Konrad |  | | |
| Hofmann Konrad |  | | |
| Alfons Schiller |  | | |
| Andreas Royer |  | | |
| Bohmann Jannik |  | | |
| Alfons Fleber |  | | |
| Wissmann - 112 |  | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |